

EBA/GL/2020/03

15.4.2020

Leitlinien zur Änderung der Empfehlungen EBA/REC/2015/01

zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften

1. Einhaltung und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 29/06/2020 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/03“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu bestätigen. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Adressaten

5. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

6. Diese Leitlinien gelten ab dem 16.4.2020.

4. Änderungen

7. Die Empfehlungen EBA/REC/2015/01 zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften werden wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Leitlinien zur Gleichwertigkeit von Geheimhaltungsvorschriften“

b) Im Anhang „Tabelle der bewerteten Behörden und durchgeführten Gleichwertigkeitsprüfungen“ wird die folgende Zeile eingefügt:

BEWERTETE BEHÖRDE	<u>GRUNDSATZ 1: KONZEPT DER VERTRAULICHEN INFORMATIONEN</u>	<u>GRUNDSATZ 2: BERUFLICHE GEHEIMHALTUNGS PFLICHT</u>	<u>GRUNDSATZ 3: BESCHRÄNKUNGEN DER VERWENDUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN</u>	<u>GRUNDSATZ 4: BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE WEITERGABE VERTRAULICHER INFORMATIONEN</u>	<u>ZUSÄTZLICHE ZU BERÜCKSICHTIGENDE INFORMATIONEN: VERLETZUNG DES BERUFSGEHEIMNISSES – SONSTIGE ANFORDERUNGEN BETREFFEND DIE WEITERGABE VERTRAULICHER INFORMATIONEN</u>	<u>GESAMTBEWER TUNG</u>
USA 1) Ministerium für Finanzdienst- leistungen des US- Bundesstaates New York (New York State Department of Financial Services)	Bankengesetz des US-Bundesstaates New York (New York Banking Law), Artikel 36.10	Gesetz des US- Bundesstaates New York über öffentliche Bedienstete (New York Public Officers Law), Artikel 74.3(c)	Bankengesetz des US-Bundesstaates New York (New York Banking Law), Artikel 24, 36, 39, 44, 367, 606, 618 und 641	Bankengesetz des US-Bundesstaates New York (New York Banking Law), Artikel 36.10	Gesetz des US- Bundesstaates New York über öffentliche Bedienstete (New York Public Officers Law), Artikel 74.4	Gleichwertig



<p>https://www.dfs.ny.gov</p>		<p>und 74.4</p>		<p>Ministerium für Finanzdienst- leistungen des US- Bundesstaates New York (New York State Department of Financial Services), Durch- führungs- verordnung (Executive Order)</p>		
--	--	-----------------	--	---	--	--